

in Beziehung auf selbige folgendes unverhalten seyn zu lassen:

verfassungsmäßig procedirt worden, in so ferne nemlich die Ratifikation des Geschehenen auf dem Landtage des 1794ten Jahrs hinzukam.

Denn die ganze Verhandlung nach dem 12ten August 1793 konnte nur unter anhoffender und erfolgter Billigung der Stände auf dem Landtag 1794 geschehen seyn.

Dasjenige, welches ich so eben gesagt habe, ist der Punkt, worauf alles ankömmt. Was darinn enthalten ist, will ich anjezt beweisen. Ich will mit demjenigen Punkt anfangen, bey welchem die Regierung das mehrste für sich zu haben scheint.

Man könnte nemlich in Ansehung der Quotisation und Repartition der Krieges: Kosten: Register: Schulden etwa behaupten, daß dieser Vorschlag beim Anfange des Landtages vom Jahr 1793 verfassungsmäßig angetragen sey, da in der in Proposition gebrachten Abschaffung oder Veränderung des Fixi, alle mögliche Surrogate, um dieses thun zu können, abseiten der Regierung eventualiter mit angetragen wären.

Allein dieser Satz ist zu allgemein, als daß er wie richtig zugegeben werden kann, da es auf die sonderbarsten Konsequenzen hinführt. Doch auch dieses bey Seite gesetzt, so kann er auf den vorliegenden speciellen Gegenstand gar nicht angewandt werden, weil im Laufe der Komitial: Deliberation die Quotisation und Repartition der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen Schulden bey Seite geleyet, und dagegen die Anwendung eines solchen Vorschlages auf entstehende neue Krieges: Kosten in Reserve behalten war.

Machte nun zwar die Regierungs: Resolution vom 6ten Julius 1793 in diesen Punkt dadurch eine Aenderung, daß mitlerweile ein Absatz an Fourage: und Magazin: Korn: Gelder für den pflichtigen Stand eintrat, welcher die Ausführung der Repartitions: Ideen der alten Krieges: Kosten: Register: Schulden erleichterte, so zeigt mein Votum vom 17ten Julius 1793 (S. Aktenstück sub Nro. 1.) daß ich mich nicht anders in diesem Punkt der Regierungs: